

[AZA 0/2]
2P.154/2001/sch

II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG *****

18. Oktober 2001

Es wirken mit: Bundesrichter Wurzburger, Präsident der
II. öffentlichrechtlichen Abteilung, Hungerbühler, Müller,
Bundesrichterin Yersin, Bundesrichter Merkli und Gerichtsschreiberin Müller.

In Sachen

Einwohnergemeinde A. _____, Beschwerdeführerin, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Fürsprecher Urs Eymann, Monbijoustrasse 36, Bern,

gegen

Y. _____ AG, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Fürsprecher Samuel Lemann, Speichergasse 5, Postfach 681, Bern, Ingenieurbüro X. _____ AG, Beteiligte, vertreten durch Fürsprecher Dr. Urs Emch, Bollwerk 15, Postfach 5576, Bern, Regierungsstatthalter von B. _____, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung,

betreffend

Gemeindeautonomie (Submission), hat sich ergeben:

A.-Die Einwohnergemeinde A. _____ liess im kantonalen Amtsblatt vom 17. und 21. Juli 1999 die Erneuerung ihres bestehenden Vermessungswerks auf den Standard "amtliche Vermessung 1993 (AV 93)" ausschreiben. Innerhalb der Offertfrist gingen insgesamt neun Angebote ein. Die Gemeinde liess diese durch das Vermessungsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern überprüfen. In seinem Bericht vom 11. Oktober 1999 empfahl das Vermessungsamt der Gemeinde die Vergabe des Auftrages an die X. _____ AG, die Z. _____ AG oder die Y. _____ AG, da deren Angebote als die wirtschaftlich günstigsten zu beurteilen seien. In der Folge vergab der Gemeinderat von A. _____ die Arbeiten an die X. _____ AG.

B.- Gegen die Zuschlagsverfügung erhob die Y. _____ AG Einsprache, welche der Gemeinderat von A. _____ mit Entscheid vom 10. Januar 2000 abwies. Eine dagegen eingereichte Beschwerde überwies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks B. _____, das sie mit Entscheid vom 4. August 2000 abwies. Die Y. _____ AG zog diesen Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weiter.

Mit Urteil vom 4. Mai 2001 hiess dieses die Beschwerde gut, hob den Entscheid des Regierungsstatthalters sowie den Einspracheentscheid und die Zuschlagsverfügung der Einwohnergemeinde A. _____ auf und erteilte den Zuschlag für die Erneuerung des amtlichen Vermessungswerkes der Gemeinde der Y. _____ AG.

C.- Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts hat die Einwohnergemeinde A. _____ beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung ihrer Autonomie erhoben. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

Die Y. _____ AG und das Verwaltungsgericht beantragen, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Der Regierungsstatthalter von B. _____ beantragt sinngemäss die Gutheissung der Beschwerde. Die Ingenieurbüro X. _____ AG hat sich in diesem Verfahren nicht vernehmen lassen. Sie hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts jedoch selbständig mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten (Verfahren 2P.153/2001).

Mit Verfügung vom 4. Juli 2001 hat der Abteilungspräsident der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Die staatsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen einen letztinstanzlichen kantonalen

Entscheid, mit welchem der Zuschlag für die Erneuerung des amtlichen Vermessungswerks der Gemeinde A. _____ der Beschwerdegegnerin erteilt wurde. Derartige Vergebungsentscheide sind nach der neueren Rechtsprechung als mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbare Hoheitsakte zu betrachten (BGE 125 II 86 E. 2 - 4 S. 92 ff.). Die Beschwerdeführerin wird durch den angefochtenen Entscheid als Trägerin hoheitlicher Gewalt betroffen, weshalb sie sich auf ihre Autonomie berufen kann (vgl. das nicht publizierte Urteil vom 25. Mai 1994 i.S.

Kreis K. _____ c. W. AG, E. 1b). Ob ihr Autonomie zusteht, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellrechtlichen Beurteilung (BGE 124 I 223 E. 1b S. 226; 118 Ia 446 E. 3a S. 453, je mit Hinweisen). Auf die frist- und formgerecht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist deshalb einzutreten.

b) Die staatsrechtliche Beschwerde muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurzgefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Das Bundesgericht untersucht nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungswidrig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3/4, 119 Ia 197 E. 1d S. 201). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Begründung im angefochtenen Entscheid im Einzelnen auseinander zu setzen und zu erklären, welches geschriebene oder ungeschriebene verfassungsmässige Individualrecht verletzt worden sein soll. Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 107 Ia 186 E. b). Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, kann der Beschwerdeführer sich nicht damit begnügen, den angefochtenen Entscheid einfach als falsch oder willkürlich zu bezeichnen und ihm seine Sicht der Dinge gegenüberzustellen; er hat vielmehr anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darzulegen, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 11/12).

2.- a) Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 126 I 133 E. 2 S. 136, mit Hinweisen).

Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen (BGE 124 I 223 E. 2b S. 227, mit Hinweisen). Autonomie im Bereiche des Vollzugs von kantonalem Recht kann bestehen, wenn die Gemeinde für den (erstinstanzlichen) Vollzug zuständig ist und die zu beurteilende Materie für ein Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinde Raum lässt (vgl. BGE 119 Ia 214 E. 3b/c S. 219 f.).

b) In allgemeiner Weise gewährleisten Art. 109 Abs. 1 der bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101. 1) sowie Art. 3 des bernischen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170. 11) den Gemeinden Autonomie im Rahmen des kantonalen und des eidgenössischen Rechts.

Nach Art. 25 Abs. 1 des bernischen Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG; BSG 215. 341) erhebt und erneuert die Gemeinde die Bestandteile der amtlichen Vermessung, soweit dies nicht Aufgabe der kantonalen Vermessungsaufsicht ist (vgl. dazu Art. 24 Abs. 1 AVG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 AVG regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Vergabe der Vermessungsarbeiten. Er hat hierfür die kantonale Submissionsverordnung vom 29. April 1998 (BSG 731. 21) für anwendbar erklärt, auch soweit es um Arbeitsvergaben der Gemeinden geht (Art. 1 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung). Die bernischen Gemeinden sind somit bei der Vergabe der hier streitigen Vermessungsarbeiten an das kantonale Submissionsrecht (und darüber hinaus an die vermessungstechnischen Vorschriften des Bundes und des Kantons) gebunden. In der Praxis werden sie in diesem Bereich überdies vom kantonalen Vermessungsamt beraten. Das ändert aber nichts daran, dass es in erster Linie in ihrer Verantwortung liegt, die Unternehmer auszuwählen, mit denen sie die entsprechenden Verträge abschliessen wollen. Insoweit kommt ihnen eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu und sind sie als autonom zu betrachten. Hebt die Rechtsmittelbehörde einen kommunalen

Vergabungsentscheid auf und erteilt sie den Zuschlag an einen anderen Bewerber, wie dies hier der Fall war, so kann sich die Gemeinde mit staatsrechtlicher Beschwerde dagegen zur Wehr setzen und verlangen, dass die kantonale Behörde in formeller Hinsicht ihre Befugnisse nicht überschreitet und dass sie in materieller Hinsicht die massgebenden kantonal- und bundesrechtlichen Vorschriften nicht verletzt (vgl. das nicht publizierte Urteil vom 25. Mai 1994 i.S. Kreis K. _____ c. W. AG, E. 2a).

Das Bundesgericht überprüft diesfalls den kantonalen Entscheid auf Willkür hin, soweit Gesetzes- oder Verordnungsrecht in Frage steht; mit freier Kognition entscheidet es, wenn es sich um Verfassungsrecht des Kantons oder des Bundes handelt (BGE 126 I 133 E. 2 S. 136; 122 I 279 E. 8b und 8c S. 290 f.; 119 Ia 285 E. 4c S. 295 f.).

3.- a) In der Ausschreibung der zu vergebenden Arbeiten im kantonalen Amtsblatt wurden die für die Vergabung massgeblichen Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung wie folgt aufgeführt:

- Preis (Betrag, Konditionen)
- technisches Vorgehen, Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung
- Qualität (unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen)
- Organisation der Nachführung
- Kundendienst (Referenzen)
- vorgeschlagener Terminplan (unter Berücksichtigung der bisherigen Termineinhaltung)

In seinem Evaluationsbericht vom 11. Oktober 1999 bewertete das kantonale Vermessungsamt jede eingereichte Offerte mit verschiedenen, zwischen 1 und 4 liegenden Noten, wobei sich jede Note auf eines der Zuschlagskriterien bezog.

Dabei erhielt jeweils ein den Grundanforderungen des Projektes entsprechendes Angebot die Benotung 3 ("gut"). Die Berechnung der Note für das Kriterium "Preis" nahm das Vermessungsamt in der Art vor, dass es das arithmetische Mittel der eingereichten Preisofferten ohne Berücksichtigung des teuersten und des billigsten Angebots berechnete und mit der Note 3 bewertete. Ein ausgehend von diesem Mittelwert um mindestens 15 % billigeres Angebot erzielte die Note 4, ein um mindestens 15 % bzw. 30 % teureres Angebot die Note 2 bzw. 1. Nach diesem System erhielten die vier günstigsten Offerten allesamt die Note 4.

Jede auf diese Weise ermittelte Einzelnote wurde alsdann gemäss dem nachfolgenden Schema mit einem je nach Gewichtung des einzelnen Zuschlagskriteriums festgelegten Faktor multipliziert:

- Preis (Betrag) Faktor 11
- Preis (Konditionen) Faktor 1
- technisches Vorgehen, Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung Faktor 4
- Qualität (unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen) Faktor 4
- Organisation der Nachführung Faktor 2
- Kundendienst (Referenzen) Faktor 2
- vorgeschlagener Terminplan (unter Berücksichtigung der bisherigen Termineinhaltung) Faktor 1

Nach einer auf diesem Schema aufbauenden Bewertungstabelle wurden die Angebote der Ingenieurbüro X. _____ AG, der Z. _____ AG und der Beschwerdegegnerin als die wirtschaftlich günstigsten ermittelt. Von der maximal möglichen Punktzahl von 100 erreichten diese drei Anbieterinnen je 92 Punkte (gerundet; ungerundet hätten die Ingenieurbüro X. _____ AG 92,25, die Y. _____ AG 92,00 und die Z. _____ AG 91,75 Punkte erhalten). Das Vermessungsamt empfahl daher der Gemeinde, die Arbeiten an eines dieser drei Ingenieurbüros zu vergeben. In der Folge entschied sich die Gemeinde für die Ingenieurbüro X. _____ AG.

b) Das Verwaltungsgericht hält die dem Vergabeentscheid zugrundeliegende Bewertung der Offerten in Bezug auf das Zuschlagskriterium "Preis" für rechtswidrig. Das Vermessungsamt habe mit dem Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Angebots eine Entschärfung der Frage bezweckt, ob ein unzulässiges Unterangebot im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a der kantonalen Submissionsverordnung vorliege. Damit habe es zwei submissionsrechtlich grundlegend unterschiedliche Aspekte, nämlich jenen der Zulässigkeit der Teilnahme und jenen der Bewertung der (zulässigen) Angebote vermischt; die Bewertung der Offerten in Bezug auf das Kriterium "Preis" werde damit unzulässigerweise durch ein sachfremdes Element beeinflusst. Indem es bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der eingereichten Preisofferten sowohl das billigste als auch das teuerste Angebot unberücksichtigt gelassen habe, habe das Vermessungsamt zudem die Bewertung der Höhe der Preise unmittelbar und massgeblich beeinflusst; dieses Vorgehen führe zu

einer sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung.

Das Verwaltungsgericht bemängelt ferner, zusätzlich wettbewerbsverzerrend habe sich die vom Vermessungsamt in einem zweiten Schritt durchgeführte Benotung ausgewirkt:

Nach der hier angewandten Methode werde nämlich jedes Angebot, welches 15 % oder mehr unter dem errechneten arithmetischen Mittel liege, mit der Maximalnote 4 ausgezeichnet.

Diese indifferente Bewertung könne, wie der konkrete Fall zeige, zu einer nicht unerheblichen Relativierung der Bedeutung des Preises führen. Vier der insgesamt neun Angebote hätten vorliegend die Maximalnote 4, mithin 44 von 100 Punkten, erzielt, obwohl die Preisunterschiede recht gross gewesen seien: so habe das billigste dieser vier Angebote um Fr. 34'400.-- oder knapp 15 % unter dem teuersten gelegen.

Das Vermessungsamt habe dargelegt, diese Bewertungsmethode solle verhindern, dass ein billiger Preis gegenüber den qualitativen Kriterien ein Übergewicht erhalte. Diese Erklärung überzeuge indessen nicht. Wohl sei grundsätzlich wünschbar, dass beim Entscheid über die Vergabe eines Auftrags auch auf die Qualität der angebotenen Arbeit Rücksicht genommen werde. Dies sei aber durch entsprechende Festlegung und Bekanntgabe der Bedeutung der Zuschlagskriterien sicherzustellen, damit die Anbieter in der Lage seien, ein den Beschaffungsbedürfnissen entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Vorliegend habe die Gemeinde den Preis als das mit Abstand wichtigste Kriterium bekannt gegeben; gestützt darauf hätten die Anbieter ihre Kalkulation vorgenommen.

Indem in der Folge bei der Bewertung der Offerten in Bezug auf das Kriterium "Preis" erhebliche Preisdifferenzen unberücksichtigt geblieben seien, sei gegen den im Vergabewesen geltenden Grundsatz der Wettbewerbsförderung verstossen worden. Diese Bewertung halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, weshalb sich die Zuschlagsverfügung als rechtswidrig erweise.

4.- Die Beschwerdeführerin macht an sich zu Recht geltend, dass es sich bei der Berechnung des arithmetischen Mittels um einen rein rechnerischen Vorgang handelt, um den Durchschnittspreis der eingegangenen Offerten zu bestimmen, der seinerseits als Ausgangspunkt für die Benotung der Angebotspreise dient. Wenn das Vermessungsamt dabei das höchste und das tiefste Angebot ausklammerte, hat es dabei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht den Aspekt der Zulässigkeit dieser Offerten mit derjenigen ihrer Bewertung vermischt. Es hat denn auch die Extremofferten nicht aus dem Wettbewerb ausgeschieden. Inwiefern der Ausschluss des höchsten und des tiefsten Angebots bei der Ermittlung des Mittelwerts zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung führen soll, ist sodann nicht ohne weiteres erkennbar.

Im vorliegenden Fall hätte sich jedenfalls am Ergebnis nichts geändert, hätten doch sowohl die Ingenieurbüro X. _____ AG als auch die Beschwerdegegnerin unverändert die Maximalnote 4 erzielt, wenn das höchste und das tiefste Angebot bei der Berechnung des Mittelwerts mitberücksichtigt worden wären.

Wie es sich damit verhält, kann indessen dahingestellt bleiben, da diese Problematik für den Entscheid des Verwaltungsgerichts letztlich nicht entscheidend war. Massgebend war vielmehr, dass die Methode des Vermessungsamtes zur Benotung des Angebotspreises - unabhängig von der Frage der Ermittlung des Durchschnittswertes der Angebote - zu wenig differenziert und nicht geeignet war, der Bedeutung des Preiskriteriums hinreichend Rechnung zu tragen. Das ist in der Tat der Fall. Das Kriterium des Preises wurde in der Ausschreibung an erster Stelle genannt. Das Vermessungsamt hat es in seinem Evaluationsbericht vom 11. Oktober 1999 entsprechend stark, nämlich mit dem Faktor 11, gewichtet, was in der Beschwerde nicht beanstandet wird. Die Submittenten konnten demnach allein mit dem Angebotspreis maximal 44 von insgesamt 100 Punkten erzielen. Damit erwies sich der Preis sowohl nach der Ausschreibung als auch nach der vom Vermessungsamt verwendeten und als solcher nicht beanstandeten Beurteilungsmatrix als das wichtigste Zuschlagskriterium.

Indem das Vermessungsamt aber alle Offerten, die 15 % oder mehr unter dem Mittelwert lagen, ohne weitere Differenzierung mit der Maximalnote 4 bewertete, konnte das Preiskriterium seine Funktion, zur Ermittlung des günstigsten Angebots beizutragen, gar nicht erfüllen. Dabei unterschieden sich die Preisangebote der vier mit der Note 4 bedachten Submittenten nicht unwesentlich voneinander. So offerierte die Beschwerdegegnerin die Arbeiten für Fr. 196'725.--, die Ingenieurbüro X. _____ AG für Fr. 215'000.-- (d.h. 9 % mehr), der dritte Anbieter für 225'750.-- (d.h. 15 % mehr) und der vierte für 231'125.-- (d.h. 17 % mehr). Diese Differenzen kamen aber im Bewertungsmodell des Vermessungsamtes überhaupt nicht zum Ausdruck. Nachdem die drei preisgünstigsten Offerenten bei den übrigen Kriterien praktisch die gleiche Punktzahl erreicht hatten, wäre dem Kriterium des Preises umso grössere Bedeutung zugekommen, um aus den am ehesten in Frage kommenden Angeboten das wirtschaftlich günstigste zu ermitteln. Gerade hier versagte aber das Modell des Vermessungsamtes. Wenn das Verwaltungsgericht unter diesen Umständen zum Ergebnis gelangte,

dieses Modell halte einer rechtlichen Prüfung nicht stand und der Zuschlag an die Ingenieurbüro X. _____

AG sei deshalb aufzuheben, so kann das weder als willkürlich bezeichnet werden, noch verstösst es gegen allgemeine Grundsätze des Submissionsrechts.

5.- a) Das Verwaltungsgericht führt in der Folge aus, die Bewertung der Offerten in Bezug auf das Kriterium "Preis", die nach dem Gesagten der Rechtskontrolle nicht standhalte, müsste an sich grundsätzlich neu durch die zuständigen Stellen vorgenommen werden, wobei in Bezug auf die Frage, wie diese Bewertung vorzunehmen sei, verschiedene sachlich haltbare Antworten denkbar wären. Im vorliegenden Fall wirke sich aber jede Neubewertung zwingend zugunsten der Y. _____ AG aus, da diese das mit Abstand billigste Preisangebot eingereicht habe und sich die Gemeinde auf der von ihr bekannt gegebenen Gewichtung der Zuschlagskriterien behaften lassen müsse. Unter diesen Umständen erreiche deren Offerte ohne weiteres die höchste Punktzahl. Ihr Angebot sei daher als das wirtschaftlich günstigste und damit namentlich als das im Vergleich zur Offerte der Ingenieurbüro X. _____ AG wirtschaftlich günstigere Angebot zu betrachten.

Es bedeute daher einen prozessualen Leerlauf und stelle eine unnötige Verzögerung des Verfahrens dar, wenn die Akten zur Neuvergabe des Auftrags an die Vergabebehörde zurückgewiesen würden.

b) Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die direkte Erteilung des Zuschlags durch das Verwaltungsgericht sei unhaltbar; dieses habe in der Regel nur kassatorisch zu entscheiden und solle nur in Ausnahmefällen reformatorisch urteilen. Sie nennt indessen keine Vorschrift des kantonalen Rechts, die es dem Verwaltungsgericht verwehrt hätte, den Zuschlag selber zu erteilen (vgl. Art. 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155. 21], wonach es dem Verwaltungsgericht grundsätzlich freisteht, reformatorisch zu entscheiden). Die Beschwerdebegründung genügt insoweit den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht, weshalb sich das Bundesgericht nicht weiter mit dieser Frage zu befassen hat.

c) Die Beschwerdeführerin rügt ferner, das Verwaltungsgericht habe durch den Zuschlag an die Y. _____ AG gegen das Willkürverbot verstossen und das Transparenzgebot verletzt, indem es die Gewichtung des Kriteriums "Preis" neu festgelegt habe, ohne dessen Bewertung bekanntzugeben. Es treffe auch nicht zu, dass sich jede andere Berechnungsart zwingend zugunsten der Y. _____ AG auswirke. Das Gericht lege mit keinem Wort - etwa mit einem eigenen Bewertungsschema - dar, welches überhaupt eine mögliche Neubewertung wäre.

Indessen hat das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung, den Zuschlag der Y. _____ AG zu erteilen, das Kriterium des Preises nicht neu oder anders gewichtet. Es ist vielmehr davon ausgegangen, dass die beiden noch verbliebenen Bewerber mit Bezug auf die übrigen Zuschlagskriterien praktisch ebenbürtig waren. Bei dieser Konstellation musste aber bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dem Kriterium des Preises notgedrungen die entscheidende Bedeutung zukommen. Das war umso weniger zu beanstanden, als dieses Kriterium in der Ausschreibung, in welcher die Zuschlagskriterien gemäss Art. 17 lit. h der Submissionsverordnung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben sind, an erster Stelle genannt und es vom Vermessungsamt in seinem Evaluationsbericht mit dem Faktor 11 gewichtet wurde.

Freilich wäre es im Hinblick auf zukünftige Arbeitsvergaben auf dem Gebiet des Vermessungswesen wünschbar gewesen, dass das Verwaltungsgericht näher dargelegt hätte, wie eine korrekte Bewertung des Preises hätte erfolgen müssen, wenn es schon die Arbeiten selber vergeben wollte. Dass es davon absah, ist unter den konkreten Umständen indessen nicht zu beanstanden. Zwischen dem Angebot der Ingenieurbüro X. _____ AG und demjenigen der Y. _____ AG bestand hinsichtlich des Angebotspreises ein Unterschied von immerhin 9 %. Nachdem dem Kriterium des Preises nach der Ausschreibung und nach der vom Vermessungsamt verwendeten und als solcher unbestrittenen Beurteilungsmatrix erhebliche Bedeutung zukam, ist dieser Unterschied beachtlich und hätte bei der Benotung in irgendeiner Weise zum Ausdruck kommen müssen.

Dabei hätte schon eine geringfügige Differenz den Ausschlag zugunsten der Y. _____ AG geben müssen. Dass die Ingenieurbüro X. _____ AG bei den übrigen Kriterien ohne Berücksichtigung der Rundungen gegenüber der Y. _____ AG einen minimalen Vorsprung von 0,25 Punkten aufwies, vermag daran nichts zu ändern, hätte doch bei einer Gewichtung mit dem Faktor 11 schon eine Differenz von nur einem Zehntelpunkt diesen Vorsprung mehr als aufgewogen. Insoweit lässt sich in der Tat sagen, dass sich jede Neubewertung zwingend zugunsten der Beschwerdegegnerin ausgewirkt hätte. Unter diesen Umständen verstösst der Zuschlag an diese aber weder gegen das Willkürverbot noch das Transparenzgebot. Ebensowenig ist der Vorwurf der ungenügenden Begründung gerechtfertigt.

6.- Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, die im vorliegenden Verfahren Vermögensinteressen wahrnimmt (BGE 125 II 86 E. 8 S. 103; Art. 156 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin Y._____ AG überdies eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 Abs. 2 OG). Bei deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin auch im Parallelverfahren 2P.153/2001 eine Vernehmlassung mit teilweise gleichlautenden Argumenten eingereicht hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

- 1.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
- 3.- Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin Y._____ AG für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.
- 4.- Dieses Urteil wird den Parteien, der Einwohnergemeinde A._____, sowie dem Regierungstatthalter von B._____ und dem Verwaltungsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Oktober 2001

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: